**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 58 (1907)

Heft: 2

**Artikel:** Weiteres zur Frage einer Reorganisation des eidg.

Oberforstinspektorates

Autor: Fankhauser, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-765872

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

## Organ des Schweizerischen Forstvereins

58. Jahrgang

Februar 1907

Nº 2

# Weiteres zur Frage einer Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates.

Von Dr. F. Fanthauser.

Als im Maiheft des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift der Schreisbende sich zu obiger Frage äußerte, ging seine Absicht nur dahin, die Wünschbarkeit einer Erweiterung des Geschäftskreises des Oberforstinsspektorates im Sinne einer Einbeziehung der Wildbachverbauung nachszuweisen, im übrigen aber die freie Diskussion über den Gegenstand anzuregen.

Muf diese Absicht ist Herr Nationalrat und Forstmeister Dr. Meister=Zürich in verdankenswertester Weise eingegangen, indem er in der letten September-Nummer die ganze Angelegenheit in einem ebenso erschöpfenden, als sachlich gehaltenen Auffat besprochen hat. Er gelangt darin zum Schluß, die Abteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Departement des Innern sollte, statt der jetigen direktorialen, eine kollegiale Organisation erhalten, mit einem Oberforstinspektor an der Spite und 6 Beiräten mit Rang und Charakter eidgenössischer Forstinspektoren, sämtlich am Sit der Zentralbehörde domiziliert. Fünf dieser Inspektoren hätten die Forstaufsicht in je einem besondern Bezirk von annähernd einem Fünftel des Gesamtgebietes der Schweiz in vollem Umfang der durch das eidgen. Forstpolizeigesetz gestellten Anforderungen auszuüben, während dem sechsten die Geschäfte betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschut zu übertragen wären. Alle wichtigern Entschließungen, Entscheide, wie Begutachtungen zuhanden der Oberbehörde, würden ver= mittelft Abstimmung, durch Majorität, gefaßt.

Obschon die vorwürfige Frage unser gesamtes höheres Forstpersonal näher oder ferner berührt, so hat doch leider seither niemand mehr i. S. das Wort ergriffen. Angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes sieht sich daher die Redaktion in die Notwendigkeit versetzt, den Lesern nochmals eigene Ansichten vorzubringen, diesmal allerdings ebenfalls unter Ausdehnung der Betrachtungen auf das ganze Thema.

Der allgemeine Ruf nach Reorganisation unserer obersten Forstbehörde gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, ist, wie auch Herr Dr. Meister annimmt, eine not= wendige Folge der im Laufe der Jahre eingetretenen Anderung der Verhältnisse. Das Kleid, das vor 30 Jahren dem Bedürfnis vortrefflich auf den Leib geschnitten war, ist heute zu eng geworden, obschon man es wiederholt, so gut es immer ging, erweiterte. Zur Veranschau= lichung der Zunahme, welche der Umfang der zu lösenden Aufgabe all= mählich erfahren hat, nur ein Beispiel: Im ersten Jahrzehnt nach Erlaß eines Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei (1876—1885) beliefen sich die für neue Schutwaldanlagen aus der Bundeskasse und der Hilfsmillion ausgerichteten Beiträge im Durchschnitt per Jahr nicht ganz Fr. 24,000; pro 1905 und 1906 aber reichte der zum nämlichen Zweck ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 300,000 bei weitem nicht aus. Im gleichen Zeitraum von 30 Jahren ift das Gesamt-Budget des Oberforst= inspektorates von Fr. 17,200 auf Fr. 932,600 angewachsen. Die Forderung Herrn Dr. Meisters, daß die Verantwortung für das richtige Funktionieren des recht umfangreich und kompliziert gewordenen Apparates nicht mehr ganz auf den Schultern eines einzelnen laste, sondern auf ein Kollegium übertragen werde, erscheint daher schwierig abzulehnen.

Auch gegen den Vorschlag der Einsetzung von sechs Forstinspektoren und das Verlangen, daß dieselben bei der Zentralbehörde ihren Wohnssitz nehmen, dürste kaum etwas einzuwenden sein, entspräche doch eine solche Einrichtung der Organisation, die mehrere deutsche Staaten in neuerer Zeit mit vorzüglichem Erfolg eingeführt haben. In der Schweiz mit ihrem gut ausgebauten Eisenbahnnetz gibt die Vereinigung der forstelichen Kontrollbeamten des Bundes zu keinen Bedenken Anlaß, wohl aber fördert sie den unerläßlichen Kontakt zwischen diesen verschiedenen Organen und sichert damit einen einheitlichern und gleichmäßigern Vollzug des Gesetzes in allen Landesteilen.

Soweit, und damit wohl in der Hauptsache, geht also der Schreisbende mit den Ausführungen im Septemberheft vollkommen einig. Beim weitern Ausbau der Organisation des Oberforstinspektorates, bei der Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Inspektoren kann nun aber in zweisacher Weise vorgegangen werden. Da Herr Dr. Meister vornehmslich die eine betont, so dürfte es im Interesse der Sache liegen, wenn hier auch auf die mit der andern Art des Vorgehens verbundenen Vorsteile hingewiesen wird.

Die Verteilung der den sechs Inspektoren zufallenden Arbeit kann bewirkt werden, indem man

entweder jedem einen räumlich abgegrenzten Dienstbezirk zuweist, für den er alle vorkommenden Geschäfte zu besorgen, bezw. über dies selben im Kollegium zu referieren hat,

oder aber indem die Geschäfte sachlich ausgeschieden werden und jedes Mitglied des Kollegiums eine gewisse Kathegorie von Arbeiten für das gesamte Aufsichtsgebiet übernimmt.

Beide Systeme, dasjenige der territorialen, wie das der materiellen Teilung, lassen sich übrigens mit einander kombinieren und in der Tat sieht auch der Vorschlag des Herrn Dr. Meister — allerdings nur in beschränktem Maße — eine solche Verschmelzung vor, insofern als alle die Fischerei, die Jagd und den Vogelschutz betreffenden Geschäfte für die ganze Schweiz einem Referenten vorweg zugewiesen werden. Für die forstpolizeiliche Oberaufsicht hingegen soll eine rein territoriale Verteilung Platz greifen.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht auch für das Forstwesen eine materielle Teilung, eine Ausscheidung der Geschäftsaufgaben nach Katesgorien, wie sie dem heutzutage immer mehr zur Geltung gelangenden Prinzip der Arbeitsteilung entspricht, namhaste Vorteile bieten würde.

Alls besondere und wohl abgegrenzte Gruppe von Geschäftsaufgaben des Oberforstinspektorates wären in erster Linie die zum Verbauung se fach (mit Inbegriff der Begründung neuer Schutzwaldungen) gehörigen zu nennen. Jeder, der sich schon beim Verbau von Wildbächen, Kunsen, Lawinen, Stein- und Eisschlägen, Küsen, Erdschlipsen usw. betätigt hat, dürfte wohl die Ansicht teilen, daß es zur Besorgung von Arbeiten dieser Art einer besondern, namentlich auch praktischen Ausbildung bedürse, welche das Maß einer guten allgemeinen Orientierung, wie man sie heutzutag in der Schweiz von jedem wissenschaftlich gebildeten Forstbesamten verlangt, wesentlich übersteigt. Daher denn auch der Ruf nach baustechnischen Kursen und Studienreisen, wie solche vom eidg. Departement des Innern nun schon zu wiederholten Malen veranstaltet worden sind.

Das Bedürfnis einer weitergehenden speziellen Ausbildung nach dieser Richtung wird aber noch bedeutend zunehmen, wenn man die Sanierung der Wildbäche ganz dem Forstpersonal übertragen will. Frankreich und Desterreich, welche Staaten eine solche Einrichtung bereits getroffen haben, schufen dafür jogar einen besondern Dienstzweig und und ermöglichten es damit den betr. Beamten sich die Erfahrung eigent= licher Spezialisten anzueignen. Verlangt man aber — wie gewiß uner= läßlich — solche gründliche Fachkenntnisse von denjenigen, welche die Projekte über die zur Bezähmung der Wildbäche zu ergreifenden forst= lichen und wasserbautechnischen Magnahmen zu entwerfen und auszuführen haben, so ist wohl selbstverständlich, daß der Inspizierende die Materie noch vollkommener beherrschen muß, wenn anders er seine Stellung ausfüllen will. Dieser Forderung dürfte auch durch die Beiziehung eines Ingenieurs als speziellen Wasserbautechnikers nicht entbehrlich gemacht werden, indem man damit den Vorteil eigener Einsicht und einer selbständigen Ueberzeugung nicht ersett. Bei den vielen Millionen aber, welche alljährlich Bund, Kantone und direkt Beteiligte zu diesem Zwecke, zur Sicherung wertvollen Besitztums, ja oft von Menschenleben außsgeben, sollte man die verantwortungsvollsten Funktionen nur in die Hände von Männern legen, welche sich jenen außschließlich widmen können.

Eine fernere, sicher nicht unwichtige Spezialaufgabe des eidg. Obersorstinspektorates besteht in seiner Mitwirkung bei der Anlage von Holzstransporteinrichtungen. Im Budget des Bundes pro 1907 sind hiefür zu Beiträgen von 10 bis 20 % Fr. 25,000 eingesetzt, entsprechend einer Ausgabensumme von ca. Fr. 170,000. Dieser Betrag wird sich, wie zuversichtlich zu erwarten, schon in wenig Jahren verdoppeln und versbreisachen, denn die Anlage zweckentsprechender Holztransportmittel ist sür die nächste Zeit vielleicht die wichtigste Aufgabe der Gebirgsforstwirtschaft, ohne deren Lösung auch in waldbaulicher und einrichtungsetechnischer Hinsicht von einem Fortschritt kaum gesprochen werden kann.
— Ein Spezialist, auf diesem Gebiete, der das Studium all der versschiedenen Holztransportmittel zu seiner besondern Aufgabe machen würde, wäre sicher in der Lage bei der Erledigung einschlagender Geschäfte ganz eminente Dienste zu leisten.

Die übrigen dem Oberforstinspektorat zufallenden forstlichen Geschäfte lassen sich in der Hauptsache in zwei weitere Gruppen teilen, von denen die eine die mehr betriebstechnischen, die andere die Angelegenheiten vorwiegend forstpolitischer und forstpolizeilicher Natur umfassen würde. Eine sachliche Teilung böte also auch hier keine Schwierigkeit, insofern man damit mehr als einen Referenten betrauen will.

Aus dem Gesagten ergäbe sich somit auf Grundlage der von Herrn Dr. Meister gemachten Vorschläge, doch bei Verteilung der Arbeit nach Geschäftsaufgaben, ungefähr folgende Organisation der sorstlichen Centralbehörde:

- a) Ein Oberstforstinspektor, oder Forstdirektor als oberster Leiter der Departementsabteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei;
- b) Sechs Inspektoren, welche als Mitglieder des Forstkollegiums oder Forstrates sich in die Sach-Referate etwa wie folgt teilen würden:
  - I. Forstpolititische und forstpolizeiliche Geschäfte: 1 Referent;
  - II. Geschäfte vorwiegend betriebstechnischer Natur, Vermessungs- und Forsteinrichtungswesen: 1 Referent;
  - III. Geschäfte betreffend das forstliche Transportwesen: 1 Referent;
  - IV. Geschäfte betr. Anlage neuer Schutwaldungen und Verbauungen: 2 Referenten;
    - V. Geschäfte betr. Fischerei, Jagd und Vogelschut: 1 Referent.

Eventuell könnten die I. II. und III. Sektion auf nur zwei Referenten verteilt und dafür für die IV. drei solcher bezeichnet werden. Das Tätigkeitsgebiet der letztern wäre territorial abzugrenzen, während die Funktionen der übrigen Inspektoren sich auf die ganze Schweiz aus-

dehnen würden. Selbstverständlich ist die obige Stizzierung der Arbeitsverteilung nicht als definitiver Vorschlag aufzusassen, wäre doch einem solchen vorgängig die Frage zu studieren, ob nicht im Kollegium auch einem Ingenieur ein Sitz einzuräumen sei. Ebenso dürste in einzelnen Fällen eine juristisch gebildete Hilfskraft gute Dienste leisten.

Eine derartige Organisation finden wir bei der Centralbehörde versschiedener anderer Staaten:

So sind in Desterreich dem Ackerbau-Ministerium gesonderte Departementsabteilungen für folgende Geschäftszweige unterstellt:

- a) Förderung der Forstkultur, forstliches Prüfungswesen, Personalansangelegenheiten;
  - b) Technische Fragen der Wildbachverbauung;
  - c) Technische Verwaltung der Staats= und Fondsforste;
- d) Juridische und allgemein administrative Fragen der nämlichen Verwaltung usw.

In Frankreich besteht die Generalforstdirektion in Paris aus drei Abteilungen, deren Chefs, zusammen mit dem Generalforstdirektor, den Conseil d'administration des eaux et forêts bilden. Es besast sich die

I. Abteilung mit Rechtsfragen, Erwerbungen, Unterrichtswesen usw.;

II. Abteilung mit Einrichtung, Wirtschaft und Nutzung usw.;

III. Abteilung mit Aufforstungen und Verbauen usw.;

In Preußen gehören der Abteilung III für Forsten beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 14 vortragende Käte an, davon je einer für Rechtssachen, Wiesen- und Moorkulturen, Personalien, Rechnungs- wesen, Angelegenheiten der Holzverwertung, Forsteinrichtung usw., drei für Hochbau und vier für Wasserbau.

Vor einer nur räumlichen Arbeitsteilung würde für die Schweiz eine annähernd der vorgeschlagenen entsprechende, auf eine materielle Verteilung der Geschäfte sich stützende Organisation der sorstlichen Zentralbehörde mehrsache unbestreitbare Vorzüge besitzen.

Von ihnen stellen wir oben an die gründlichere theoretische Ausbildung und vielseitigere Erfahrung der Inspektoren mit Bezug auf die jedem von ihnen zufallende besondere Aufgabe. Dabei würde es sich selbstverständlich durchaus nicht etwa um einseitig nur für diesen einen Geschäftszweig nachgezogene Spezialisten handeln, sondern eine tüchtige allgemeine Fachbildung müßte die erste Voraussehung bilden, indem sie allein eine fruchtbringende Beratung und sachgemäße Entschließung im Kollegium sichert.

Seine umfaßendern Kenntnisse in den Angelegenheiten, über die er mit den kantonalen Forstbeamten zu verkehren in den Fall käme, würden dem eidgen. Inspektor seine Stellung erleichtern und selbst dem kantonalen Inspektionsbeamten gestatten eine Ueberlegenheit in Spezialfragen anzuerkennen, ohne dabei seiner Würde etwas zu vergeben. — Was

aber noch wichtiger, der eidgen. Beamte könnte in besonders schwierigen Fällen, wenn der Lokalbeamte mit seiner Wissenschaft zu Ende, ihm vielleicht mit Rat und Belehrung an die Hand gehen und damit unter Umständen einen ebenso wichtigen, als erwünschten Dienst leisten.

Eine Friktion zwischen eidgenössichen und kantonalen Forstbeamten wäre auch deshalb weniger zu befürchten, weil ihre beiderseitigen Funktionen weniger übereinstimmen, als bei einer nur auf räumlicher Arbeitsteilung begründeten Organisation.

Wenn die eidgen. Inspektoren auf ihren Dienstreisen die ganze Schweiz oder doch einen größern Teil derselben genauer kennen lernen, so werden sie zu den Beratungen des Kollegiums mehr Verständis mitbringen, als wenn jeder von ihnen nur mit den Verhältnissen eines kleinern, aus wenigen Kantonen bestehenden Dienstbezirkes vertraut ist.

Endlich würde dadurch eine einheitlichere und doch den verschiedenartigen örtlichen Bedingungen billig Rechnung tragende Durchführung des Gesetz gewährleistet.



### neue Schutzwaldanlagen im Kanton Freiburg.

Bon G. Liechti, Kreisoberförster in Châtel-St-Denis.

Mittlerweile bot sich Gelegenheit, auch im obersten Sammelgebiet des eigentlichen Aergerenbaches einige Weiden mit ca. 150 ha Fläche für den Staat zu erwerben und seit dem Jahre 1903 haben in diesem Gebiete nun ebenfalls die Entwässerungs= und Aufforstungsarbeiten be= gonnen. Da das Sammelgebiet des Aergerenbaches sehr groß und reich verzweigt ist, so trachtet die Forstverwaltung hier namentlich darnach, in erster Linie die oberften, oft wieder selbst kleine Sammelgebiete bil= denden Weiden anzukaufen. Diese find nicht nur für Schutzwecke von größter Bedeutung, sondern sie können auch ihrer geringeren Qualität wegen am ehesten von der Landwirtschaft entbehrt werden. Bei dem bedeutenden Aufschwung, den die Viehzucht auch im Kanton Freiburg zu verzeichnen hat, drängt sich bei Aufforstungen von Weideland die land= wirtschaftliche Frage immer mehr in den Vordergrund. Einen Ersat für die zur Aufforstung bestimmten Weiden kann die Landwirtschaft nur durch intensivere Bewirtschaftung der bleibenden Weiden finden; auch die hier einschlägigen Arbeiten, wie Entwässerungen, Ausreutung von Unkräutern und Sträuchern, Verbesserung der Düngungsanlagen werden teilweise von Bund und Kanton unterstützt. Trotdem schreitet aber die Verbesserung der Alpweiden nur langsam fort und so muß sich auch der Forstmann in vielen Fällen mit einem langsamen Vorrücken seiner Auf-